

Satzung des Vereins "Triathlon Club Ludwigsfelde e.V."

Errichtungsdatum: 03.09.2025

Änderungsdatum: 25.03.2026

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins
- § 3 Gliederung des Vereins
- § 4 Aufnahmevoraussetzung für Mitglieder
- § 4a Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 7a Datenschutz/Persönlichkeitsrechte
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Haftungsbeschränkungen
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

Hinweis zur geschlechtsneutralen Sprache:

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d) und schließen alle Geschlechtsidentitäten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 03.09.2025 gegründete Verein führt den Namen Triathlon Club Ludwigsfelde und hat seinen Sitz in 14974 Ludwigsfelde. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg e.V., insbesondere im Brandenburger Triathlon Verband e.V. an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registernummer VR 9976 P eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des sportlichen Trainings, sowie der Teilnahme an und Veranstaltung von Wettkämpfen im
 - (a) Bereich des Leistungssports und
 - (b) Breiten- und Freizeitsport.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (8) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (9) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze Verstößen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.
- (10) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft Verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (11) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

§ 3 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 4 Aufnahmevoraussetzung für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere in den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation wie zum Beispiel der NPD, der DVU, der Scientology Church angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch, bzw. über die endgültige Mitgliedschaft abschließend.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 4a Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie aus erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Trainings- und Sportbetrieb teil und haben Anspruch auf die vom Verein organisierten und geförderten Sportangebote,

insbesondere vergünstigte Schwimm- und Laufangebote sowie geförderte Sportausrüstung. Bei Aufnahme erhalten aktive Mitglieder ein Funktionsshirt.

- (4) Passive Mitglieder unterstützen den Verein, ohne regelmäßig am Trainings- und Sportbetrieb teilzunehmen. Sie haben grundsätzlich die gleichen Mitgliedsrechte wie aktive Mitglieder, insbesondere Stimm- und Teilnahmerechte an der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf die vom Verein geförderten Leistungen im Trainings- und Sportbereich, insbesondere nicht auf vergünstigte Schwimm- und Laufangebote sowie auf geförderte Sportausrüstung. Passive Mitglieder erhalten bei Aufnahme ein Baumwoll-T-Shirt.
- (5) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Studierende können ebenfalls als passive Mitglieder aufgenommen werden.
- (6) Der Status der Studierenden ist dem Verein bei Aufnahme sowie auf Verlangen durch eine geeignete Bescheinigung (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) nachzuweisen. Endet der Studierendenstatus, kann auf Antrag ein Wechsel in eine andere Mitgliedsart erfolgen.
- (7) Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Der Antrag auf Wechsel ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
- (4) Der Austritt aus dem Verein (die Kündigung der Mitgliedschaft) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhaften Handlungen
- (6) Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen. Bei anderweitiger Beendigung besteht die Pflicht bis zum ausgesprochenen Beendigungszeitpunkt.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Etwaige Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft per eingeschriebenem Brief geltend zu machen.

§ 6 Rechte und Pflichten, Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der bestehenden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist ebenso wie die Satzung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Änderung der Beitragsordnung erfordert entsprechend § 9 (3) eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich des Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand (Maßregeln a-c)) und der Mitgliederversammlung (Maßregel d)) folgende Maßregelungen erhalten:

- a. Verweis, möglich auch verbunden mit einer Geldbuße von bis zu 125,00 €
- b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen auf die Dauer von bis zu 4 Wochen
- c. Verbot der Teilnahme an verschiedensten Wettkämpfen und Meisterschaften
- d. Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 (5)).

§ 7a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenz(en) und Startpassdaten, Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Verträge oder zur Abwicklung von Schadensfällen erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter; Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt vertraglich sicher, dass die empfangenden Personen die Daten ausschließlich entsprechend dem Übermittlungszweck verwendet.
- (3) Im Rahmen des Sportbetriebs sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Vereinswebsite und übermittelt diese gegebenenfalls zur Veröffentlichung in Print-, Online- und elektronischen Medien.
Dies betrifft insbesondere Startlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse, die namentliche Nennung von anwesenden Vorstandsmitgliedern oder FunktionsträgerInnen bei Veranstaltungen sowie Berichte über Ehrungen, Jubiläen und ähnliche Anlässe.
Die Veröffentlichung von Fotos oder personenbezogenen Daten Minderjähriger ist grundsätzlich ausgeschlossen und erfolgt – sofern überhaupt – ausschließlich in besonders begründeten Einzelfällen und nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
Mitglieder können der Veröffentlichung von Einzelfotos ihrer Person jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt bereits veröffentlichte Inhalte von der Vereinswebsite sowie aus den Social-Media-Kanälen, soweit dies dem Verein möglich und zumutbar ist.
- (4) Mitgliederlisten werden in Dateiform an Vorstandsmitglieder, FunktionsträgerInnen und Mitglieder weitergegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgaben im Verein

die Einsichtnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen und Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Umfang und Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmende der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b. die Entlastung und die Wahl des Vorstands
 - c. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - d. die Beschlussfassung über Anträge
 - e. Satzungsänderungen
 - f. den Ausschluss eines Mitglieds
 - g. die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies wegen besonderer Vereinsinteressen beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge oder Wahlentscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen der

Beitragsordnung sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist jedoch durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
Bei Wahlen wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/dem VersammlungsleiterIn sowie von der/dem ProtokollführerIn unterzeichnet werden muss.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein, sonst können diese nicht behandelt werden. Alle anderen Anträge sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand abgegeben werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - der/m 1. Vorsitzenden
 - der/m 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen in dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (10) Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

- (11) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Für Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (Minderjährige), können deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Auf Antrag können diese Rederecht erhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu muss zu diesem Zweck eingeladen werden.
- (2) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für eine Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Pflege des Sports und hier des Triathlons zu verwenden hat.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht verlangte Änderungen vorzunehmen.

Ludwigsfelde, 25. März 2026